



# MEMORANDUM

An Wildtierschutz Schweiz, Frau Marion Theus  
Von Kneller Rechtsanwälte, Dr. Michael W. Kneller  
Betrifft Verbot der Jagd auf eigenem Grundstück  
Dat. 20. August 2015

## 1 Sachverhalt

Auf dem Grundstück privater Eigner wurde ein Anfütterungsplatz (Luderplatz) zum Zwecke der Jagd durch Dritte angelegt.

Das Grundstück befindet sich in der Landwirtschaftszone im Kanton Graubünden.

Die Eigner sind Gegner der Jagd. Aus ethischen Gründen widerstrebt ihnen der Gedanke, dass auf ihrem eigenen Boden ein Luderplatz angelegt wird und damit unter Umständen auch auf ihrem Grundstück die Jagd ausgeübt wird.

### 1.1 Fragestellungen

Das Betreten fremder Grundstücke zum Zwecke der Jagd (wozu auch die Vorbereitungshandlungen gehören) steht im Widerspruch zum Recht auf die freie Ausübung der Eigentumsrechte, der Gewissensfreiheit und der Meinungsäusserungsfreiheit.

Es stellt sich daher die Frage, ob ein Grundeigentümer auf seinem Boden die Jagd dulden muss.

Falls die Eigentümer die Jagd auf ihrem Grundstück untersagen, stellt sich sodann die Frage, wie gegen jagdliche Aktivitäten vorgegangen werden kann.

## 2 Rechtliches

Die Jagd ist kantonale geregelt. Das eidgenössische Jagdgesetz einschl. Verordnung legt lediglich die Grundsätze fest, die der Bund zum Schutz der Tiere und Vögel aufgestellt hat.

Das Jagdgesetz des Bundes enthält überdies keine Vorschriften (mehr) über das Betreten fremden Bodens, wie dies noch in der Vorfassung der Fall war.



Gemäss Art. 699 Abs. 2 ZGB können die Kantone ein Zutrittsrecht der Jäger im kantonalen Recht verankern. Ohne eine ausdrückliche Gesetzesermächtigung ist das Betreten zum Zwecke der Jagd eine Verletzung der Eigentumsrechte der Grundstücksbesitzer. Ausnahmen bestehen hingegen in den Nutzungen von Wald und Weide, sofern sie nicht jagdlich motiviert sind.

Betreffend das Betreten fremden Eigentums zur Ausübung von Jagd und Fischerei kann das kantonale Recht gemäss Art. 699 Abs. 2 ZGB daher nähere Vorschriften aufstellen.

Von dieser Ermächtigung haben bezüglich Jagd beispielsweise Kanton Aargau, der Kanton Zürich, die Kantone St. Gallen und Thurgau Gebrauch gemacht. Andere Kantone wie der Kanton Baselland sehen ein generelles Zutrittsrecht vor.

Grundsätzlich ist das Eigentumsrecht in der Verfassung: Art. 26 BV geregelt. Die privatrechtliche Ausgestaltung ist Sache des ZGB. Damit sind die genaue Ausgestaltung und die Tragweite des Eigentumsrechts massgeblich durch das Gesetz bestimmt. Immerhin kann aus der Verfassung der Auftrag an den Gesetzgeber abgelesen werden, dass das Eigentum vor fremden Eingriffen geschützt werden muss.

Vorbehalten sind allerdings staatsvertragliche Regelungen, auf die in Para 2.2 unten eingegangen wird und die dem Recht der Schweiz vorgehen.

## 2.1 Beispiele kantonaler Regelungen

### 2.1.1 Kanton Zürich

Das Jagdgesetz des Kantons Zürich sieht in § 39 vor, dass das Betreten fremder Grundstücke zum Zwecke der Jagd nur dann gestattet ist, wenn keine Einfriedung vorhanden ist.

### 2.1.2 Kanton Graubünden

Der Kanton Graubünden hat im Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch es unterlassen, ein explizites Zutrittsrecht auf fremdem Boden für die Jagd zu statuieren.

Im kantonalen Jagdgesetz findet sich hingegen eine Bestimmung, die die örtliche Ausübung der Jagd regelt: Art. 17 KJG (BR 740.000).

Danach darf die Jagd an den folgenden Orten nicht ausgeübt werden:

- wo Mensch und Dritteigentum gefährdet ist;
- auf Friedhöfen
- in Gebieten, die aus überwiegend öffentlichem Interesse von der Regierung gesperrt worden sind.



Der Kanton Graubünden hat damit kein ausdrückliches Recht auf Zutritt für fremde Grundstücke im Zusammenhang mit jagdlichen Massnahmen postuliert, sondern generell gewisse örtliche Jagdverbote ausgesprochen. Es ist damit zweifelhaft, ob das kantonale Recht die Ausübung der Jagd im Kanton Graubünden effektiv auf fremdem Boden erlaubt. Hierfür ist u.E. eine ausdrückliche Bestimmung erforderlich, da in die verfassungsmässigen Eigentumsrechte eingegriffen wird. Ein solcher Eingriff muss auf einer klaren gesetzlichen Grundlage beruhen und verhältnismässig sein.

### 2.1.3 Kanton St. Gallen

Art. 46 des kantonalen Jagdgesetzes legt im Gegensatz zum bündnerischen Recht explizit fest, dass zur Ausübung der Jagd der Jäger fremden Boden betreten darf. Er hat dabei fremdes Eigentum, Kulturen, Haus- und Nutztiere zu schonen. Revier-einrichtungen sind nur gestattet, wenn sie für die Jagdausübung unerlässlich ist und der Eingriff verhältnismässig ist.

### 2.1.4 Kanton Luzern

Im Kanton Luzern darf nur innerhalb der Reviergrenzen gejagt werden (Revierjagd, es ist davon auszugehen, dass die Reviere im Eigentum der Gemeinden liegen oder Einwilligungen der Grundeigentümer bestehen).

### 2.1.5 Baselland

Im Kanton Baselland besteht eine Revierjagd. Innerhalb der Grenzen des Reviers darf gejagt werden.

### 2.1.6 Kanton Thurgau

Im Kanton Thurgau ist gemäss ausdrücklicher Bestimmung die Jagd auf fremden Grundstücken ohne Bewilligung des Eigentümers in den folgenden Fällen untersagt:

- in Wohn- und Wirtschaftsgebäuden und deren nächster Umgebung;
- in Baumschulen und eingefriedeten Obstanlagen;
- in Weinbergen bis nach der Weinlese;
- in Park- und Gartenanlagen;
- auf allseitig eingefriedeten Grundstücken ausserhalb des Waldes.



### 2.1.7 Zwischenfazit

Die Bejagung von Wild auf fremden Grundstücken ist nach dem Gesagten den kantonalen Gesetzen überlassen. Im Kanton Graubünden ist die Rechtslage dahingehend unklar, als dass das Zutrittsrecht nicht wie im Kanton Thurgau oder Zürich für die Jagd auf fremdem Grundstück explizit geregelt ist.

### 2.2 Staatsvertragsrecht

Staatsverträge und internationale Vereinbarungen, die die Schweiz ratifiziert hat, sind dem innerstaatlichen Recht der Schweiz übergeordnet. Sie stehen über der Verfassung der Schweiz.

Für die vorliegende Fragestellung ist insbesondere die Europäische Menschenrechtskonvention aus dem Jahre 1953, die seit 1974 auch für die Schweiz verbindlich ist, zu konsultieren.

1959 wurde hierfür den EMRG Gerichtshof in Strassburg geschaffen. Dessen Urteile sind für die Schweiz verbindlich und müssen umgesetzt werden.

#### 2.2.1 Urteile des EMRG im Bereich Jagd auf fremden Grundstücken

Das EMRG hat bezüglich der Frage, ob die Jagd auf fremden Grundstücken zulässig ist, drei Grundsatzurteile gefällt:

- Urteil des europäischen Gerichtshofs von 1999 im Falle französischer Kläger: Die Zwangsmitgliedschaft in Jagdgenossenschaften verstösst gegen die europäische Menschenrechtskonvention. In Frankreich ist es seither möglich, dass Grundstückseigentümer an der Grundstücksgrenze Schilder aufstellen: „*Privateigentum – jagen verboten*“;
- Urteil des europäischen Gerichtshofs von 2007 gegen Luxemburg: Das Gericht entschied einstimmig, dass es Eigentümern kleinerer Grundstücke in einer demokratischen Gesellschaft nicht zugemutet werden könne, die Hobbyjagd auf ihren Grundstücken gegen ihren Willen zu dulden;
- Urteile des europäischen Gerichtshofes von 2012 Herrmann gegen die Bundesrepublik Deutschland: Die Mehrheit der Richter entschied, dass ein Grundstückseigentümer, der die Jagd auf seinem Land aus ethischen Gründen ablehnt, nicht dazu verpflichtet werden kann, einer Jagdgenossenschaft beizutreten.

#### 2.2.2 Entscheidungsgründe Urteil Herrmann gegen BR Deutschland

Der Beschwerdeführer argumentierte, dass er aus ethischen Gründen die Jagd auf Tiere strikt ablehnt, aufgrund der in der Bundesrepublik Deutschland verankerten



Zwangsmitgliedschaft in einer Jagdgenossenschaft hierbei jedoch in seinen Menschenrechten eingeschränkt sei.

Das Gericht führte in seinem Urteil aus, dass das Interesse der Jägerschaft bzw. das öffentliche Interesse an einer Jagd auf Tiere nicht dazu ausreiche, die Zwangsmitgliedschaft in einer Jagdgenossenschaft zu rechtfertigen, wenn der jeweilige Grundstückseigentümer die Jagd aus ethischen und Gewissensgründen gänzlich ablehne.

Gegenstand der Prüfung war, ob der Grundstückseigentümer hinsichtlich seiner gesetzlich verlangten Duldung der Jagd auf seinem Grundstück entsprechend entschädigt werde (was praktisch nicht der Fall war), wobei es das Gericht offenliess, ob mit einer Entschädigung das Problem überhaupt gelöst werden könne.

Das Gericht zog ferner in Betracht, dass aufgrund der Zwangsmitgliedschaft in einer Jagdgenossenschaft dem Beschwerdeführer die Möglichkeit genommen sei, *aktiven Tierschutz auf seinen Grundstücken zu betreiben*. Das Gericht entschied, dass die Duldung eines fremdnützigen Gebrauchs seiner Grundstücke durch Jäger im Rahmen ihres „Freizeitvergnügens“ damit gegen Art. 1 des Zusatzprotokolls der EMRK verstosse.

Der Eingriff in das Eigentum sei nach Ansicht des Gerichtes auch *nicht verhältnismässig*. So existieren auch in anderen europäischen Ländern wie Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Grossbritannien, Niederlande und Spanien keine derartigen Jagdgenossenschaften. Auch erachtete es das Gericht als ausschlaggebend, dass in den Niederlanden seit April 2002 die Jagd auf Tiere nahezu vollständig verboten ist. Auch kenne Deutschland kein flächendeckendes Jagdgebiet, da es zahlreiche Wildschutzgebiete davon ausgenommen habe.

Der Gesetzgeber gehe daher selbst in Deutschland davon aus, dass eine flächendeckende Jagd grundsätzlich nicht zur Hege und Pflege der Tiere sowie zur Vermeidung von Wildschäden erforderlich sei.

Schliesslich könne der deutsche Gesetzgeber ohne weiteres die Jagd in der Bundesrepublik Deutschland gänzlich verbieten, da es kein Grundrecht auf Jagd gibt.

Aus diesen Gründen erachtete das Gericht die gesetzlich vorgeschriebene Duldung der Jagd auf eigenem Boden als gesetzeswidrig. Der Staat dürfe keine derartige Massnahme anordnen, da folgende Grundrechte verletzt seien:

- Diskriminierungsverbot (Art. 1 Zusatzprotokoll in Verbindung mit Art. 14 EMRK);
- Meinungsäusserungsfreiheit, da auch eine negative Meinung über die Jagd geschützt sei (Art. 11 EMRK);
- fehlende Rechtfertigungsgründe (Art. 11 in Verbindung mit Art. 14 EMRK);
- Verstoss gegen die Gewissensfreiheit: Art. 9 Abs. 1 EMRK).



### 3 Folgerungen

Das Anlegen eines Luderplatzes ist unbestrittenermassen eine Massnahme, die der Jagd dient und sie fördert.

Ein Grundstückseigentümer ist daher auch in der Schweiz nicht verpflichtet, die Jagd auf seinem Grundstück zu dulden. Hiermit in Konflikt stehende Regelungen des innerstaatlichen Rechts (Bundesrecht / kantonales Recht / kommunales Recht) sind zu beseitigen.

Unterlässt ein Staat eine Anpassung seiner Gesetze ist die Chance einer Verurteilung gegeben.

Voraussetzung bildet, dass der Grundstückseigentümer die Jagd aus ethischen und Glaubensgründen ablehnt.

Mit Bezug auf den Kanton Graubünden sind wir gestützt auf die Analyse sogar der Auffassung, dass die fehlende explizite Erlaubnis, ein fremdes Grundstück zum Zwecke der Jagd zu betreten, für die Einschränkung des verfassungsmässigen Eigentumsrechts nicht genügt.

Konkret kann der Grundstückseigentümer:

- den Luderplatz beseitigen;
- Schilder mit einer Einfriedung aufstellen, die darauf hinweisen, dass das Anlegen von Luderplätzen und die Jagd auf seinem Grundstück untersagt sind;
- gerichtlich gegen die Missachtung vorgehen.

Dr. Michael W. Kneller